



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

## Beitragsordnung

### Verband für Schiffbau und Meerestechnik e.V.

Die Mitgliederversammlung des Verbandes für Schiffbau und Meerestechnik e.V. hat am 8. Mai 2018 folgende Beitragsordnung zur Beitragserhebung des Verbandes für das laufende Haushaltsjahr 2018 festgelegt.

Mitglied können grundsätzlich Unternehmen, eingetragene Vereine und öffentlich-rechtliche Institutionen mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden, die in den Bereichen Schiffbau und Meerestechnik tätig sind.

#### 1. Grundlage der Beitragserhebung für ordentliche Mitglieder

Grundlagen für die jährliche Beitragsberechnung sind

- die jährliche Brutto-Lohn- und Gehaltssumme aus der Meldung an die Berufsgenossenschaft zum Ende des Vorjahres für die in Schiffbau und Meerestechnik Beschäftigten und
- der durchschnittliche Umsatz der letzten vollen 3 Kalenderjahre in Schiffbau und Meerestechnik.

Einzubeziehen sind gem. § 3 der Verbandssatzung alle mittelbaren und unmittelbaren mitgliedschaftsbegründenden Umsätze aus

- Bau, Umbau, Reparatur von Schiffen und schwimmenden Anlagen
- Tätigkeiten auf dem Gebiet der Meerestechnik
- Zulieferungen für Schiffbau und Meerestechnik
- Dienstleistungen für Schiffbau und Meerestechnik

#### 2. Beitrag für ordentliche Mitglieder

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Summe

- des Promillesatzes der Lohn- und Gehaltssumme von 1,02 ‰
- und des Promillesatzes der durchschnittlichen Umsätze von 0,22 ‰

Im Falle von aus nachvollziehbaren Gründen nicht vorliegenden Daten sowie in wirtschaftlich begründeten Fällen ist die Geschäftsführung berechtigt, gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages zu treffen, welche u.a. das Geschäftsvolumen und die Marktstellung des jeweiligen Mitgliedsunternehmens angemessen abbilden.

Der Verband ist berechtigt, für Verbandstätigkeiten, die der Erreichung des satzungsgemäßen Verbandszweckes dienen und welche Auswirkungen aber nur auf eine abgrenzbare Mitgliederanzahl haben, zzgl. zum Mitgliedbeitrag eine Sonderumlage von den betreffenden Mitgliedern zu erheben.



### 3. Beitrag für assoziierte Mitglieder

- Für Hochschulen, öffentliche Forschungseinrichtungen und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften gilt ein pauschaler Jahresbeitrag in Höhe von € 650.
- Für andere assoziierte Mitglieder gilt entsprechend des Vorjahresumsatzes folgender pauschaler Mindestjahresbeitrag:
  - Jahresumsatz bis € 1 Mio.: € 1.500
  - Jahresumsatz bis € 3 Mio.: € 3.000
  - Jahresumsatz bis € 10 Mio.: € 5.000
  - Jahresumsatz über € 10 Mio.: € 10.000

In begründeten Fällen ist die Geschäftsführung berechtigt, gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich des zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages zu treffen, welche u.a. das Geschäftsvolumen und die Marktstellung des jeweiligen Mitgliedes angemessen abbilden.

### 4. Beiträge für Vereine

Im Falle der Mitgliedschaft eingetragener Vereine ist die Geschäftsführung berechtigt, gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich des zu entrichtenden Jahresbeitrages zu treffen, welche u.a. die möglicherweise erhöhte Inanspruchnahme des Verbandes, die Mitgliederstärke des Vereins und Doppelmitgliedschaften angemessen abbildet.

### 5. Mindestjahresbeitrag/Höchstjahresbeitrag

- Für alle Mitglieder gilt folgender Mindestbeitrag: € 650

Für Konzerne / Großunternehmen gilt unabhängig davon ein Mindestbeitrag in Höhe von € 20.000.

- Für alle Mitglieder gilt folgender Höchstbeitrag: € 400.000

Im Falle von Unternehmensgruppen, bei denen einzelne Unternehmen Mitglied sind, werden zur Feststellung der Erreichung des Höchstbeitrages die Jahresbeiträge aller Mitgliedsunternehmen summiert. Ein überschüssiger Betrag wird anteilig bei den einzelnen Unternehmen abgezogen.

### 6. Daten für die Beitragsberechnung

Die Mitglieder sind nach Aufforderung dazu verpflichtet, die für die Beitragsermittlung notwendigen Angaben bis zum 15. März eines Jahres an die Geschäftsstelle des VSM zu übermitteln.

Bei Nichtmitteilung der Angaben bis zum 30. Juni eines Jahres werden die Beiträge auf Grundlage des Vorjahresbeitrages erhoben. Gleichzeitig kann bei Nichtmitteilung der Angaben ein Zuschlag in Höhe von maximal 3 % des Vorjahresbeitrages erhoben werden.